ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.650/1
vom 14. Juli 2020

über

einen Dekretvorentwurf ‚zur Bestätigung gewisser in Ausführung des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 verabschiedeter Erlasse der Regierung‘

‡LW-CCHUJDDEH-GHGFAVT‡

Am 18. Juni 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Bestätigung gewisser in Ausführung des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 verabschiedeter Erlasse der Regierung' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 9. Juli 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Juli 2020 abgegeben.

*

‡LW-CCHUJDDEH-GHGFAVT‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, vier Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) zu bestätigen, nämlich:

- den Erlass der Regierung Nr. 1 vom 23. April 2020 ‚zur Verlängerung der in Artikel 1 § 1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit für das Gemeindekollegium, gewisse Befugnisse anstelle des Gemeinderats auszuüben' (nachstehend: Erlass Nr. 1);

- den Erlass der Regierung Nr. 2 vom 23. April 2020 ‚zur Verlängerung der in Artikel 2 § 1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Aussetzung gewisser Fristen' (nachstehend: Erlass Nr. 2);

- den Erlass der Regierung Nr. 3 vom 23. April 2020 ‚zur Verlängerung der in Artikel 5 § 1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit, auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen zu verzichten' (nachstehend: Erlass Nr. 3); und

- den Erlass der Regierung Nr. 4 vom 30. April 2020 ‚zur Einführung einer Zuschussgarantie und einer Liquiditätssteigerung für Zuschussempfänger in Ausführung von Artikel 5.1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020' (nachstehend: Erlass Nr. 4).

Diese Erlasse finden ihre Rechtsgrundlage in dem Krisendekret 2020 vom 6. April 2020 (nachstehend: Krisendekret (I)), insbesondere in Artikel 1 § 3 Absatz 1 (Erlass Nr. 1), Artikel 4 Absatz 1 (Erlass Nr. 2), Artikel 5 § 2 Absatz 1 (Erlass Nr. 3), und Artikel 5.1 §§ 1 und 2 (Erlass Nr. 4).

Gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 § 2 Absatz 2, und Artikel 5.1 § 3 des Krisendekrets (I) werden diese Erlasse wirkungslos, wenn das Parlament sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht bestätigt.

3. Das Krisendekret (I), das Krisendekret 2020 (II) vom 27. April 2020 (nachstehend: Krisendekret (II)), das den o.a. Artikel 5.1 in das Krisendekret (I) eingefügt hat, und die vier genannten Erlasse wurden dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, nicht in Anwendung von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-CCHUJDDEH-GHGFAVT‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1 Nr. 1

4.1. In Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Krisendekrets (I) wird die Möglichkeit für das Gemeindekollegium vorgesehen, die Befugnisse des Gemeinderats für eine Dauer von 30 Tagen auszuüben.

Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Krisendekrets (I) zufolge können die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse des Gemeindekollegiums ohne die gesetzlich, dekretal oder verordnungsmäßig verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen verabschiedet werden.

Die o.a. Regelung, die ursprünglich bis zum 24. April 2020 galt, wurde von der Regierung durch den Erlass Nr. 1 ab dem 25. April 2020 um 30 Tage verlängert.

4.2. Insofern der o.a. Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Krisendekrets (I) auf eine zuständigkeitskonforme Weise ausgelegt wurde, wodurch diese Bestimmung nur auf gesetzlich, dekretal oder verordnungsmäßig verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen anwendbar war, deren Regelung in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt, stellt diese Bestimmung zuständigkeitsrechtlich kein Problem dar und ist ebenso wenig problematisch hinsichtlich der Bestätigung des Erlasses Nr. 1, der diese Regelung verlängert hat.

Artikel 1 Nr. 2

5. Artikel 1 des Erlasses Nr. 2 vom 23. April 2020 lautet:

> „Die in Artikel 2 § 1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnte Maßnahme zur Aussetzung der verbindlichen Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen, aller Fristen, deren Verstreichen eine Rechtswirkung besitzt, sowie der Dauer eventueller öffentlicher Untersuchungen wird ab dem 25. April 2020 um weitere 30 Tage verlängert“.

Da davon auszugehen ist, dass die Ergänzung des Erlasses Nr. 2 vom 23. April 2020 um wie Wortfolge „aller Fristen, deren Verstreichen eine Rechtswirkung besitzt“, die dem Krisendekret (I) zunächst durch das Krisendekret (II) vom 27. April 2020 hinzugefügt worden ist, bis zum Inkrafttreten des Krisendekrets (II) gegenstandslos geblieben ist, und dass diese Ergänzung somit keine „Erweiterung“ des Anwendungsbereichs des Krisendekrets (I) zur Folge hatte, gibt es kein Problem in Bezug auf das Vorhandensein einer ausreichenden Rechtsgrundlage für den Erlass Nr. 2 zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung, und gibt es somit ebenso wenig ein Problem hinsichtlich der Bestätigung dieses Erlasses.

‡LW-CCHUJDDEH-GHGFAVT‡

Artikel 1 Nrn. 3 und 4

6. Über Artikel 1 Nrn. 3 und 4 des Entwurfs, die die Bestätigung der Erlasse Nrn. 3 und 4 betreffen, sind keine Bemerkungen zu formulieren.

Artikel 2

7. Artikel 2 des Vorentwurfs, dem zufolge das zu verabschiedende Dekret am Tag seiner Verabschiedung in Kraft tritt, hat wenig Sinn, da die Bestätigung eines Erlasses durch Dekret als solche ab dem Inkrafttreten dieses Erlasses wirksam wird, wie übrigens in Artikel 1 des Vorentwurfs ausdrücklich bestätigt wird. Artikel 2 ist somit aus dem Vorentwurf auszulassen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CCHUJDDEH-GHGFAVT‡